

Satzung – Musicalschule Hans & Alice

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Musicalschule Hans & Alice“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Enger im Kreis Herford.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Projekten und regelmäßigen Kursen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in den Bereichen (Chor-)Gesang, Tanz, Schauspiel, Musikpraxis und Ensemblespiel;
- Einstudieren und Aufführen von Musicals o.ä., auch im Rahmen von generationsübergreifenden Projekten;
- Durchführen von musikpädagogischen Veranstaltungen und Projekten in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Trägern.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Arten der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins sind entweder aktive Mitglieder oder passive Mitglieder.

Passive Mitglieder nehmen in der Regel nicht am Kursangebot teil und zahlen daher einen niedrigeren Beitrag.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen und muss folgende Angaben enthalten: Art der Mitgliedschaft, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Geburtsdatum.

Bei Minderjährigen sind Zustimmung und Kontaktdaten beider gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der sich bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ein Antrag zur Änderung der Art der Mitgliedschaft erfolgt analog zum Aufnahmeantrag.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Austrittserklärung muss in Textform mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer*in,
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Änderung der Ordnungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand genannten Person geleitet werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Für den Ablauf der Wahlen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mehrheiten werden nur nach der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen berechnet, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer*in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Eine Amtsniederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.

Durch die Niederlegung darf die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt sein.

Eine Amtsniederlegung kann persönlich oder gegenüber dem übrigen Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklärt werden oder hat in Textform gegenüber dem übrigen Vorstand zu erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§14 (Aufgaben des Vorstands)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sorge um die Verwirklichung des Vereinszwecks,
- Sorge um Öffentlichkeitsarbeit,
- Sorge um Einwerben finanzieller Mittel,
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Erstellen eines Haushalts,
- Erstellen des Kassenberichts und des Jahresberichts,
- fristgerechtes Erstellen von Tätigkeitsbericht und Steuerklärung zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit (alle drei Jahre),
- Sorge um Datenschutzbestimmungen, insb. Verwaltung der Mitgliederdaten,
- Archivierung von Vereinsdokumenten.

§15 (Finanzen)

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Vorstandsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in.

Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der*Die Kassenprüfer*in ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen und fertigt einen Kassenprüfbericht an.

Dieser gibt Auskunft über die Richtigkeit der Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins sowie über die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Weiterhin verweist der Bericht auf etwaige Probleme sowie deren angedachte Lösungen und enthält eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.

§17 (Datenschutz)

Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Datenschutzordnung, welche den Anforderungen der DSGVO genügt.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des in § 3 festgelegten Vereinszwecks zu verwenden hat.

Diese wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Enger, den 03. Juli 2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

ANLAGEN:

Beitragsordnung

Datenschutzordnung

Finanzordnung

Wahlordnung